

Die an der Zwischenprüfung teilnehmenden Prüflinge werden durch die Ärztekammer Nordrhein auf Folgendes hingewiesen:

1. Jeder Prüfungsteilnehmer muss sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden über seine Person ausweisen.
2. Abzugeben ist neben dem Aufgabensatz insbesondere der personalisierte und Barcode gesicherte Lösungsbogen. Bei fehlender Personalisierung des Lösungsbogens sind die Personalien handschriftlich einzutragen.
3. Nimmt ein Prüfling an der Prüfung teil, obwohl er vom Arzt krankgeschrieben ist, kann er sich nicht auf die Krankheit als Grund für die Anfechtung der Prüfung berufen.
4. Verspätet sich ein Prüfling nach Eröffnung der Prüfungshandlung wird ihm die Teilnahme an der Prüfung nur und ausschließlich innerhalb der Restprüfungszeit zugestanden.
5. Die Prüfung erfolgt im Teil I - Medizin mit höchstens 60 Minuten und in Teil II - Verwaltungsarbeiten Datenschutz und Datensicherheit mit höchstens 40 Minuten (plus Vorbereitungs- bzw. Lesezeit).
6. Mobiltelefone oder andere zur Kommunikation befähigende Geräte jeglicher Art (z. B. Smartwatches, Tablets, Computer o. ä.) sind auszuschalten und außerhalb der unmittelbaren Reich- und Sichtweite in den Taschen aufzubewahren. Jede Zuwiderhandlung wird als Täuschungshandlung gewertet, die zu einer Bewertung gemäß Punkt 7 führen kann.
7. Im Interesse einer gerechten Beurteilung der Prüfungsleistungen kann die Verständigung der Prüflinge untereinander, das Abschreiben oder das Benutzen unerlaubter Hilfsmittel oder ein sonstiger Verstoß gegen die hier beschriebenen Anweisungen die Bewertung des Prüfungsbereiches mit ungenügend zur Folge haben.
8. Im Falle einer Täuschungshandlung wird die Täuschungshandlung von der aufsichtführenden Person unverzüglich dokumentiert und der Prüfling wird über die Dokumentation in Kenntnis gesetzt. Die aufsichtführende Person weist den die Täuschungshandlung vornehmenden Prüfling auf die Überprüfung und Bewertung der Täuschungshandlung durch den Prüfungsausschuss hin.
9. Ein Verlassen des Prüfungsraumes ist nur in einer evtl. angeordneten Pause gestattet.
10. Wörterbücher sind keine zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.
11. Alle Aufgaben sind so formuliert, dass ihre Lösungen zweifelsfrei möglich sind. Rückfragen sind daher nicht zu stellen; sie werden nicht beantwortet.
12. Über das Prüfungsergebnis entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Prüfungsteilnehmer erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis.
13. Rückfragen bei der Kammer über das Prüfungsergebnis werden nicht beantwortet.